



**Parkierungsverordnung**

2006



## Parkierungsverordnung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rubigen beschliesst, gestützt auf

- die Gemeindeordnung
- das Parkierungsreglement

die folgende Verordnung:

Art der Parkplatzbewirtschaftung

**Art. 1**<sup>1</sup> Das Gebiet beim Schulhaus und beim Gemeindehaus wird gemäss den zivilrechtlichen Verboten bewirtschaftet.

<sup>2</sup> Das Gebiet beim alten Schulhausareal wird mit zentralen Ticketautomaten bewirtschaftet.

<sup>3</sup> Das Gebiet um den Bahnhof wird mit „blauer Zone“ bewirtschaftet.

<sup>4</sup> In den nicht bewirtschafteten Gebieten wird mit Zonensignalisation auf die Beschränkung des Parkierens während der Nacht auf maximal sechs Stunden hingewiesen.

<sup>5</sup> Für Angehörige der Feuerwehr ist das Parkieren während eines Alarmeinsatzes gebührenfrei möglich.

Tarifgestaltung altes Schulhausareal

**Art. 2**<sup>1</sup> Es gelten die folgenden Gebühren *[Fassung vom 13.12.2011]*:

1 – 3 Stunde	gratis
Jede weitere Stunde	CHF 1.50

<sup>2</sup> Gebührenfreie Anlässe sind vorgängig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Gebührenbefreiung ist angemessen zu signalisieren. *[Fassung vom 13.12.2011]*

<sup>3</sup> Bei militärischen Einquartierungen können Teile des Parkplatzes für das Militär abgetrennt und gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden.

<sup>4</sup> Tageskarten sind auf dem alten Schulhausareal ungültig.

Parkkarten  
Arten

**Art. 3**<sup>1</sup> In der Regel werden Parkkarten für mindestens einen Monat bis maximal ein Jahr ausgestellt.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können Wochen- oder Tageskarten abgegeben werden.

<sup>3</sup> Bei den Jahres-, Monats- und Wochenkarten wird die Gültigkeitsdauer durch die Gemeindeverwaltung eingetragen. Bei den Tageskarten ist der Zeitpunkt des Abbringens hinter der Frontscheibe anzugeben. Die Gültigkeitsdauer beträgt ab diesem Zeitpunkt 12 Stunden.

Parkkarten  
Gebühren

**Art. 4**<sup>1</sup> Die Gebühren für Parkkarten werden folgendermassen festgelegt:

- Jahresgebühren  
Fr. 400.00 für Personenwagen und Lieferwagen  
Fr. 800.00 für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger
- Monatskarten  
Fr. 40.00 für Personenwagen und Lieferwagen  
Fr. 80.00 für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger
- Wochenkarten  
Fr. 15.00 für Personenwagen und Lieferwagen  
Fr. 30.00 für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger
- Tageskarten  
Fr. 06.00 für Personenwagen und Lieferwagen  
Fr. 12.00 für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger
- Gleichzeitiger Bezug von 10 Tageskarten  
Fr. 50.00 für Personenwagen und Lieferwagen  
Fr. 100.00 für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger

<sup>2</sup> Die Gebühren sind beim Bezug der Parkkarten zu entrichten.

<sup>3</sup> Bezogene Jahreskarten können gegen Rückerstattung der Gebühren zurückgegeben werden. Für die Rückerstattung werden nur ganze Monate berücksichtigt. Bei Monatskarten und übrigen Karten, die ausnahmsweise mit kürzerer Geltungsdauer abgegeben worden sind, erfolgt keine Rückerstattung.

Parkkarte  
Ausgestaltung  
Anbringen im Fahrzeug

**Art. 5**<sup>1</sup> Die Parkkarte lautet, mit Ausnahme der Tageskarte, auf das Fahrzeug. Vermerkt werden die Nummer des Kontrollschildes und die Gültigkeitsdauer der Parkkarte.

<sup>2</sup> Die Tageskarte gilt für das Fahrzeug, in dem die Karte angebracht wird.

<sup>3</sup> Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Parkkarte Meldepflicht

**Art. 6** Wer eine Parkkarte benötigt, ist verpflichtet, diese vor der Benützung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Inkrafttreten

**Art. 7** Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Parkierungsreglement auf 1. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Rubigen am 06. Dezember 2005

### **Gemeinderat Rubigen**

Hans Thuner	Ernst Wüthrich
Präsident	Gemeindeschreiber

### ***Änderung***

- Gemeinderat vom 13.12.2011, in Kraft seit 01.01.2012